

Sitzungsvorlage

Datum: 27.11.2007

Drucksache Nr.: **07/0485**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

05.12.2007

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre im Fachdienst 5.10 Bezirkssozialdienst, Stelle 5.10/4

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Stelle 5.10/4 Bezirkssozialdienst und stimmt der unverzüglichen Nachbesetzung zu.

Problembeschreibung/Begründung:

Der bisherige Stelleninhaber hat mit Verfügung vom 13.11.2007 die Fachdienstleitung des Bezirkssozialdienstes übernommen. Die wieder zu besetzende Stelle im Stadtteilteam Niederpleis/Menden hat einen Umfang von 38,5 Stunden.

Im Bezirkssozialdienst sind insgesamt 14 pädagogische Fachkräfte mit den Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz betraut. Hierbei handelt es sich größtenteils um Teilzeitarbeitsplätze. Die Fachkräfte sind in zwei Stadtteilteams sowie in ein Team ambulante Hilfen gegliedert, so dass die erforderliche Interaktionsfähigkeit gegeben ist.

Eine konkrete Personalbemessung erfolgte letztmalig 1997 aufgrund festgelegter Parameter wie Einwohnerzahlen, Jugendeinwohnerwerte, Fallaufkommen, soziale Belastungsfaktoren sowie den Empfehlungen der KGST.

Seither haben sich die Fallzahlen nicht nur im Bereich der Hilfen zur Erziehung, sondern auch in den Bereichen Familien- und Jugendgerichtshilfe kontinuierlich nach oben entwickelt.

Wurden in Sankt Augustin im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII im Jahr 1998 noch 127 Hilfen geleistet, sind aktuell 222 Familien im Leistungsbezug. Dies entspricht einer Steigerung von über 70 %. Diese Tendenz spiegelt sich deutlich auch als Lan-

destrend im Bericht zu den Hilfen zur Erziehung, HzE-Bericht 2007 der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund, des Landesjugendamtes Westfalen und des Landesjugendamtes Rheinland wider.

Wurden im Jahr 1991 in NRW rund 95.000 Maßnahmen gezählt, so lagen die Zahlen im Jahr 2005 schon bei fast 156.000 Hilfen. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von über 60 %.

Insbesondere haben die ambulanten und teilstationären Maßnahmen an Bedeutung gewonnen. Dies bedeutet, dass der Kostenauftrieb in den teuren stationären Hilfen verlangsamt werden konnte zugunsten der ambulanten Hilfen wie beispielsweise sozialpädagogische Familienhilfe oder Tagesgruppenerziehung.

Dies hat jedoch auf der Ebene der Fachkräfte zur Folge, dass die begleitende Betreuung der Familien, die flankierende Netzwerkarbeit und die Kooperationsdichte mit den Leistungsanbietern zu einer deutlichen Mehrbelastung über die gestiegenen Fallzahlen hinaus geführt hat.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes - KICK, hier insbesondere der § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, haben zu einer weiteren Erhöhung der Arbeitsbelastung geführt, die mit dem vorhandenen Personal kaum zu bewältigen ist, gerade auch im Hinblick auf die furchtbaren Vorkommnisse von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern (z. B. im *Fall Kevin*).

Daraus wird ersichtlich, dass keine Personalressourcen oder Steuerungsmöglichkeiten im Bezirkssozialdienst bestehen, die eine Wiederbesetzung entbehrlich machen oder eine Kompensation ermöglichen.

Eine Besetzung der Stelle mit einer Fachkraft aus anderen Arbeits- und Fachbereichen der Verwaltung ist nicht möglich, da das Stellenprofil eine Wiederbesetzung mit einer Fachkraft Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in vorsieht und in den Bereichen, wo pädagogische Fachkräfte tätig sind, auch keine Personalressourcen bestehen.

Zur Sicherstellung einer sachgerechten und verantwortlichen Aufgabenerledigung ist eine durchgängige Besetzung der Stelle notwendig und somit die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre unabdingbar.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 58.000,00 € im Jahr.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☒ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt	€, insgesamt sind	€
bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr	€.	